

# **Förderverein Heimatstube Wietzen**

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Heimatstube Wietzen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nienburg. Er hat seinen Sitz in Wietzen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein will durch ideelle und materielle Hilfe die Heimatstube in Wietzen unterstützen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Wietzen betrieben wird. Als Zweck gilt die Ausstellung von Exponaten der früheren „Bäuerlichen Arbeitswelt“ und „Wohnkultur“ sowie „Altes Handwerk“. Zu der Ausstellung gehört auch der besondere Hinweis auf die Geschichte unseres Ortes Wietzen. In den Aufgabenbereich fällt außerdem die Pflege und Instandhaltung aller Räumlichkeiten der Heimatstube.

Eine pädagogische Museumsarbeit wird angestrebt.

Zu diesem Zweck sollen neben den zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen Spenden gesammelt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand (§§ 4,6) arbeitet ehrenamtlich und ohne Entschädigung. Auslagen im Vereinsinteresse werden nur auf Anweisung des Vorstandes erstattet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Die einzelnen Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und dessen Erträge.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (jeweils zum 31.12.) möglich.

Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins nach außen hin erheblich geschädigt oder dem Zwecke des Vereins außerhalb seiner Organe entgegenwirkt.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres die Mitgliederversammlung ein.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes – und bei dessen/deren Verhinderung sein/e Vertreter/in - leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher einzuberufen. In Einzelfällen kann die Ladefrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung erfolgt durch Pressemitteilung und Bekanntmachung. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung ist Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus	}	
- dem/der Vorsitzenden	}	
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden	}	geschäftsführender
- dem/der Schriftführer/in	}	Vorstand
- dem/der Kassenwart/in	}	

Vertretungsberechtigt für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder jeweils gemeinsam handelnd mit dem/der Schriftführer/in oder dem/der Kassenwart/in.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in

- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- drei Beisitzern

und wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit folgender Maßgabe gewählt:

- in ungeraden Kalenderjahren werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassenwart/in und 1. und 3. Beisitzer gewählt.
- in geraden Kalenderjahren werden der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die stellvertretende Schriftführer/in, der/die stellvertretende Kassenwart/in und der 2. Beisitzer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Prüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt in der Gründungsversammlung zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfer/innen. Hiervon scheidet jährlich einer aus und wird durch ein neu bestelltes Mitglied ersetzt. Diese prüfen den Eingang der Beiträge und Spenden und kontrollieren die zweckentsprechende Verwendung der vereinnahmten Mittel

Während der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer Bericht zu erstatten.

Nach der Berichtserstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes dem Vorstand Entlastung zu erteilen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.

## **§ 8 Beschlüsse**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Niederschriften**

Der/die Schriftführer/in führt über die Mitgliedsversammlung, die Vorstandssitzungen sowie die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift. Sie ist vom/von Vorsitzenden und

dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

### **§ 10 Geschäftsjahr und Gerichtsort**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.  
Gerichtsort ist Nienburg

### **§ 11 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Ein Anspruch auf Rückzahlung der Spenden und Beiträge besteht nicht.  
Der Beitrag wird grundsätzlich durch Einzugsermächtigung eingezogen.  
Spenden sind auf das für den Verein einzurichtende Konto einzuzahlen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wietzen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zum Erhalt der Heimatstube Wietzen zu verwenden hat, oder bei Schließung der Heimatstube Wietzen durch die Gemeinde Wietzen ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Heimatpflege in Wietzen zu verwenden.

### **§ 13 Vereinsgründung**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 29. März 2007 in Wietzen aufgestellt.

Wietzen, den 29. März 2007

1. Vorsitzende

.....